



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Juni 1968

Nr. 2995

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan "Kaltbach" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt seit 1956 einen rechtsgültigen Zonenplan. Um der starken baulichen Entwicklung gerecht zu werden, wurde derselbe erweitert und mit RRB Nr. 1222 vom 12. März 1968 genehmigt. Gleichzeitig musste die Gemeinde auch verschiedene Bebauungspläne neu erstellen lassen.

Der oben erwähnte Plan regelt die Verkehrsverhältnisse zwischen Dünnern - Dachsmattstrasse und projektierte Hafenstrasse bis projektierte Kantonsstrasse. Die Linienführung und die vorgesehenen Projektierungszonen wurden mit Organen des Kant. Tiefbauamtes besprochen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Januar bis 9. Februar 1968. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. Am 1. April 1968 hat die Gemeindeversammlung den Plan genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Dort, wo die Erschliessungsstrasse parallel zur Dünnern geführt wird, ist zwischen dem äusseren Trottoirrand bis oberkant Böschung der Dünnern ein Grünstreifen von 1,00 m Breite zu erstellen. (Vergl. auch RRB Nr. 1222 vom 12.3.68).

Es wird

beschlossen:

1. Der Bau- und Strassenlinienplan "Kaltbach" der Gemeinde Kappel wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne, die mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtsgültigkeit.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 263) NN

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Rappold

Bau-Departement (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel
Baukommission der Einwohnergemeinde Kappel, mit 4 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)